

**Zeitschrift:** Zenit  
**Herausgeber:** Pro Senectute Kanton Luzern  
**Band:** - (2012)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Gute Planung ist die halbe Rente  
**Autor:** Hofstetter, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-820740>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gute Planung ist die halbe Rente

Wer sich dem Rentenalter nähert, steht oft vor der Frage: vorzeitiger Ruhestand oder «Unruhestand». Urs Hofstetter, Direktor der Ausgleichskasse Luzern, gibt Auskunft über das flexible Rentenalter und dessen Auswirkungen bezüglich der AHV.

## AUFSCHUB DER ALTERSRENTE

Das Rentenalter – zurzeit für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren – war einst die traditionelle Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies hat sich in den vergangenen Jahren merklich geändert, und entsprechend wurde die AHV seit ihrer Einführung im Jahr 1948 mehrfach reformiert. Gerade die stetig steigende Lebenserwartung – bei Frauen beträgt sie heute 86 Jahre, bei Männern 82 Jahre – hat dazu geführt, dass diese Generation heute noch fit ist und statt den Ruhestand immer öfter den sogenannten «Unruhestand» wählt und als Folge davon möglicherweise die Rente aufschiebt.

### Dauer

Frauen und Männer, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufschieben.

### Bezug

Nach einem Jahr kann die Rente nach freier Wahl abgerufen werden. Das hat den Vorteil, dass man sich nicht im Voraus auf eine feste Aufschubdauer festlegen muss.

### Grenze für AHV-Beiträge

Wer im Rentenalter noch erwerbstätig ist, muss AHV-Beiträge nur dann entrichten, wenn das Einkommen mehr als 16 800 Franken im Jahr beträgt. Diese Beiträge sind dann allerdings nicht mehr rentenbildend.

### Zuschlag auf die Altersrente

Wer die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Der jeweilige monatliche Zuschlag hängt von der Dauer des Aufschubs ab. So erhält man nach einem Jahr einen Zuschlag von 5,2 Prozent, nach zwei Jahren 10,8 Prozent und bei der



maximalen Aufschubdauer von fünf Jahren einen Zuschlag von 31,5 Prozent.

### Ausschüttung bei Todesfall

Nach dem Tod wird der Zuschlag auch zu den Hinterlassenenrenten gewährt, nicht aber zur Altersrente der Ehegattin oder des Ehegatten.

### Ausschluss

Wer bereits eine Invalidenrente bezogen oder Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zur Altersrente hat, kann keinen Rentenaufschub geltend machen.

### Anmeldung

Ein Aufschub muss innerhalb eines Jahres seit Erreichen des AHV-Alters, also spätestens 12 Monate nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag, schriftlich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts angemeldet werden.



## VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Immer mehr Erwerbstätige beabsichtigen, vorzeitig und damit vor Erreichen der AHV-Altersgrenze in Pension zu gehen. Drei Faktoren können für eine vorzeitige Pensionierung massgebend sein: die Bestimmungen der Pensionskasse (Vorsorgeregiment), der gewünschte Lebensstandard im Alter und die individuelle Vermögenslage. Zu berücksichtigen ist, dass eine vorzeitige Pensionierung mit einer gekürzten Altersrente verbunden ist.

### Altersgrenze

Frauen und Männer können die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorziehen. Einzelne Monate sind nicht möglich.

### Einschränkungen

Beim Rentenvorbezug werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Zudem erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente. Hingegen besteht für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beanspruchen.

Wer die Rente vorbezieht, muss bis zum ordentlichen AHV-Alter weiterhin Beiträge bezahlen.

### Beitragspflicht bleibt

Wer die Rente vorbezieht, muss bis zum ordentlichen AHV-Alter weiterhin Beiträge bezahlen.

### Kürzung

Die AHV-Rente wird während der ganzen Bezugsdauer gekürzt. Die Kürzung beträgt bei einem Jahr Vorbezug 6,8 % und bei zwei Jahren 13,6 %.

### Ausland

Wer seinen Wohnsitz in ein anderes Land, zum Beispiel in ein EU-Land, verlegt, hat beim Vorbezug Folgendes zu beachten: Das Ehepaar wird in dem entsprechenden EU-Land unter Umständen beitragspflichtig. Dies hätte allenfalls zur Folge, dass dann zwei Renten ausgerichtet würden, eine aus der Schweiz und eine aus dem Land, in welchem man aktuell Wohnsitz hat.

### Anmeldung

Es wird empfohlen, die Anmeldung für einen vorgezogenen Rentenbezug drei bis vier Monate vor Erreichen des Altersjahres, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, bei der AHV-Zweigstelle einzureichen. Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht möglich.

## Informationen

Die Ausgleichskasse Luzern sowie die AHV-Zweigstellen der Gemeinden informieren gerne über die Möglichkeiten des flexiblen Rentenalters. Für allgemeine Informationen empfehlen wir das Merkblatt «Flexibles Rentenalter», welches auch im Internet bezogen werden kann ([www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)). Diese Ausführungen vermitteln nur einen allgemeinen Überblick. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Für weitere Auskünfte ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der Beiträge bezahlt oder Leistungen bezogen werden.

### Kontakt

Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Luzern  
Tel.: 041 375 05 05. [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)